

TÄTIGKEITSBERICHT

2023

VORBEMERKUNG UND ALLGEMEINES ZUM SCHLICHTUNGSVERFAHREN	3
A STATISTISCHE ANGABEN ZU DEN ANTRÄGEN AUF DURCHFÜHRUNG EINES STREITBEILEGUNGSVERFAHRENS	7
I Anzahl der eingegangenen Anträge	7
II Anzahl der abschließend bearbeiteten Anträge	8
III Anzahl der Verfahren, in denen die Parteien sich geeinigt haben	8
IV Anzahl der erfolglos gebliebenen Verfahren	8
V Zurückgenommene Anträge/Abgebrochene Verfahren	8
VI Durchschnittliche Dauer der Verfahren	8
VII Anzahl der Fälle, in denen sich die Parteien an das Ergebnis des Verfahrens gehalten haben	8
VIII Anzahl der grenzüberschreitenden Anträge	8
B ANGABEN ZU PROBLEMSTELLUNGEN, DIE SYSTEMATISCH BEDINGT SIND ODER SIGNIFIKANT HÄUFIG AUFTRETEN UND ANLASS FÜR ANTRÄGE AUF DURCHFÜHRUNG EINES STREITBEILEGUNGSVERFAHRENS WAREN	9
C HINWEISE AUF ETWAIGE STRUKTURELLE HINDERNISSE FÜR DIE BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN	9
D ANGABEN ZUR ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN VER- BRAUCHERSCHLICHTUNGSSTELLEN IN NETZWERKEN ZUR BEILEGUNG GRENZÜBERGREIFENDER STREITIGKEITEN	10
ANHANG – ERHEBUNGSBOGEN	11

Die Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen, ehemals Ombudsstelle Geschlossene Fonds, ist seit dem Jahr 2008 für die Anleger Ansprechpartner zur Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten und Streitfragen im Zusammenhang mit ihren Beteiligungen an geschlossenen Fonds. Seit Oktober 2013 ist die Ombudsstelle auch für Streitigkeiten in Bezug auf Investmentvermögen bzw. deren Verwalter zuständig.

Als unabhängige Einrichtung hilft die Ombudsstelle Anlegern, schnell, fair, unbürokratisch und gebührenfrei etwaige Streitigkeiten außergerichtlich beizulegen.

Die Ombudsstelle ist seit dem 1. Februar 2017 anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle nach §14 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG). Der Ablauf des Schlichtungsverfahrens ist im Einzelnen in der auf der Internetseite abrufbaren Verfahrensordnung des Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e.V. geregelt.

Unabhängige Schlichterinnen der Ombudsstelle waren im Berichtsjahr Frau Dr. Birgit Reimers-Zocher und Herr Uwe Wewel. Ihre Aufgabe ist es, die ihnen zur Prüfung vorgelegten Sachverhalte unparteiisch zu betrachten und darauf beruhend einen die Interessen beider Parteien berücksichtigenden Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten oder eine angemessene Entscheidung zu treffen.

Die Geschäftsstelle der Ombudsstelle ist mit einer Volljuristin und einer weiteren Mitarbeiterin besetzt. Die Geschäftsstelle führt alle mit einem Ombudsverfahren verbundenen organisatorischen und administrativen Aufgaben aus. Sie nimmt die Schlichtungsanträge an und gibt diese nach Prüfung ihrer Zuständigkeit an die zuständige Ombudsperson weiter.

Das Ombudsverfahren gliedert sich in verschiedene Verfahrensstadien: Zuständigkeitsprüfung, Prüfung durch die Ombudsperson und schließlich Abschluss des Verfahrens.

Es handelt sich um ein schriftliches Verfahren. Beweisaufnahmen durch Zeugen- oder Parteivernehmung werden jedoch nicht durchgeführt. Ein Verfahren kann über das Kontaktformular im Internet, per E-Mail, Brief oder Fax eingeleitet werden. Im Fall einer telefonischen Anfrage wird der Anleger auf das schriftliche Verfahren verwiesen.

Dem Schlichtungsantrag sollen sämtliche für den Streitfall relevanten Dokumente beigelegt sein. Der Antragsteller hat zu versichern, dass in der streitigen Angelegenheit bisher weder ein Gericht noch eine Verbraucherschlichtungsstelle angerufen worden ist, ein Antrag auf Prozesskostenhilfe nicht wegen mangelnder

Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit abgewiesen wurde und in der Sache auch nicht bereits ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen wurde.

Das Ombudsverfahren ist für den Anleger kostenlos. Er hat lediglich die ihm entstehenden Kosten und Auslagen (z. B. für Porto und Telefon) zu tragen. Der Anleger kann sich im Schlichtungsverfahren durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Kosten hierfür trägt er selbst. Der Ombudsstelle muss in diesem Falle eine Vollmacht vorgelegt werden.

Für den Anleger ist das Verfahren auch risikofrei: Er kann sich nach Abschluss des Ombudsverfahrens immer noch an die ordentliche Gerichtsbarkeit wenden, wenn er einen Schlichtungsvorschlag/Schlichtungsspruch nicht angenommen hat. Die Verjährung seiner Ansprüche gegen die betroffenen, am Ombudsverfahren teilnehmenden Unternehmen wird für die Dauer des Schlichtungsverfahrens gehemmt. Etwaige zivilrechtliche Ansprüche des Anlegers bleiben deshalb während des Ombudsverfahrens gewahrt.

ZUSTÄNDIGKEITSPRÜFUNG

Erste Voraussetzung für die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist, dass das Unternehmen, gegen das der Antragsteller seinen Schlichtungsantrag richtet, am Ombudsverfahren teilnimmt. Eine jeweils aktuelle Übersicht der **teilnehmenden Unternehmen** findet sich auf den Internetseiten der Ombudsstelle unter dem Menüpunkt Ombudsverfahren > Angeschlossene Unternehmen.

Soweit die Zuständigkeit gegeben ist, wird die **Vollständigkeit des Schlichtungsantrages** überprüft. Wichtig für eine genaue Beurteilung der Zulässigkeit durch die Ombudsperson sind zum einen der Zeichnungsschein bzw. die Beitrittserklärung des Anlegers sowie zum anderen die Formulierung eines konkreten Begehrens und dessen Begründung. Ggf. sind Unterlagen, die den vorgetragenen Sachverhalt belegen, erforderlich.

Sind die Unterlagen für den Schlichtungsantrag vollständig vorhanden, wird der Antragsgegner über den Eingang des Schlichtungsantrages informiert. Er hat nun einen Monat Zeit, eine Stellungnahme einzureichen oder in anderer Form (z. B. durch einen Einigungsvorschlag oder durch Abhilfe) auf den Schlichtungsantrag zu reagieren.

Sofern auf Initiative des Antragsgegners eine Einigung mit dem Anleger zustande kommt bzw. der Antragsgegner dem Schlichtungsantrag abhilft, wird das Schlichtungsverfahren beendet.

Wenn der Antragsgegner eine Stellungnahme ohne Einigungsvorschlag oder Abhilfeangebot einreicht, wird der Antragsteller hiervon unterrichtet. Ihm wird nun ebenfalls ein Monat Zeit für die Erwiderung auf die Stellungnahme eingeräumt.

Gleichzeitig wird die Ombudsperson über den Schlichtungsantrag und seinen Verlauf unterrichtet und die Verfahrensakte wird ihr zur Entscheidung übergeben, wenn das Verfahren entscheidungsreif ist.

PRÜFUNG DURCH DIE OMBUDSPERSON

Wird zwischen den Parteien keine Einigung erzielt, nimmt die Ombudsperson eine sorgfältige Prüfung des Falles nach Recht und Gesetz vor. Sie prüft die vorliegenden Fakten unvoreingenommen und neutral.

Die Ombudsperson prüft als Erstes die Zulässigkeit des Ombudsverfahrens.

Damit das Verfahren zulässig ist, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: Es handelt sich um einen nach der Verfahrensordnung **zulässigen Verfahrensgegenstand** und es liegt kein Ablehnungsgrund vor.

Die Ombudsperson lehnt die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach der Verfahrensordnung ab, wenn:

1. kein ausreichender Antrag gestellt wurde,
2. die Ombudsstelle für die Streitigkeit nicht zuständig ist und der Antrag nicht nach § 20 der Verfahrensordnung an die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle oder eine andere Streitbeilegungsstelle abgegeben ist,
3. wegen derselben Streitigkeit bereits ein Schlichtungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle durchgeführt wurde oder anhängig ist,
4. wegen der Streitigkeit ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien,
5. die Streitigkeit bereits bei Gericht anhängig ist oder ein Gericht durch Sachurteil über die Streitigkeit entschieden hat,
6. die Streitigkeit durch Vergleich oder in anderer Weise beigelegt wurde oder
7. der Anspruch, der Gegenstand der Streitigkeit ist, verjährt ist und der Antraggegner die Einrede der Verjährung erhoben hat.

Die Ombudsperson kann die Durchführung des Schlichtungsverfahrens außerdem ablehnen, wenn:

1. eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Schlichtung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist oder
2. Tatsachen, die für den Inhalt eines Schlichtungsvorschlages entscheidend sind, im Schlichtungsverfahren streitig bleiben, weil der Sachverhalt von der Schlichtungsstelle nicht geklärt werden kann.

An die Zulässigkeitsprüfung schließt sich die Prüfung der **Begründetheit** an. Maßstab für die Prüfung der Ombudsperson sind geltendes Recht, Verbraucherschutzgesetze sowie Treu und Glauben.

Die Ombudsperson kann eine **ergänzende Stellungnahme** der Beteiligten zur Klärung der Sachlage und des Streitstandes anfordern, wenn ihr dies erforderlich erscheint. Sollte der Antraggegner keine Stellungnahme eingereicht haben, erfolgt

die Prüfung auf Grundlage des Vortrags des Anlegers und der eingereichten bzw. in Bezug genommenen Unterlagen.

Soweit die Ombudsperson es für die weitere Aufklärung des Sach- und Streitgegenstandes für geboten hält, kann sie Auskünfte bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Deutschen Bundesbank oder bei einer für die außergerichtliche Beilegung vergleichbarer Streitigkeiten zuständigen Stelle in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einholen.

Eine **Beweisaufnahme** führt die Ombudsperson nicht durch, es sei denn, der Beweis kann durch die Vorlage von Urkunden angetreten werden. Die Ombudsperson lehnt die Schlichtung ab, wenn sie nach ordentlicher Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass der Streit nur nach einer weitergehenden Beweisaufnahme in der Sache entschieden werden kann (Stichwort Beweisschwierigkeiten). Soweit die Sachlage zur Überzeugung der Ombudsperson feststeht, erlässt die Ombudsperson innerhalb von 90 Tagen entweder einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag oder einen schriftlichen Schlichtungsspruch.

ABSCHLUSS DES VERFAHRENS

Soweit die oben beschriebenen Voraussetzungen für ein Schlichtungsverfahren gegeben sind, endet die Prüfung durch die Ombudsperson entweder mit einem **Schlichtungsvorschlag** oder einem **Schlichtungsspruch**. Beide erfolgen in schriftlicher Form, enthalten eine kurze Begründung und werden den Schlichtungsparteien von der Geschäftsstelle zugeleitet.

SCHLICHTUNGSVORSCHLAG

Der Schlichtungsvorschlag ist ein Vorschlag, wie die Streitigkeit von den Beteiligten beigelegt werden kann.

Der Schlichtungsvorschlag ist kurz und verständlich zu begründen. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, welche Rechtsfolgen die Annahme des Schlichtungsvorschlags hat, dass sie zur Annahme nicht verpflichtet sind, ein Gericht anders entscheiden kann und das Recht, die Gerichte anzurufen, unberührt bleibt, wenn der Schlichtungsvorschlag nicht angenommen wird.

Die Beteiligten erhalten **sechs Wochen Zeit, den Schlichtungsvorschlag anzunehmen**. Die Annahme ist in Textform

gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären. Soweit die Beteiligten den Schlichtungsvorschlag annehmen, ist dieser für beide Parteien bindend.

Die Geschäftsstelle teilt den Beteiligten das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens mit. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung von der Geschäftsstelle als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15a Abs. 1 Satz 2 EGZPO zu bezeichnen; die Namen der Beteiligten sind anzugeben. Mit der Mitteilung ist das Schlichtungsverfahren beendet.

Der Schlichtungsvorschlag kann auch einen Vorschlag zur Übernahme von Auslagen des Antragstellers enthalten, soweit dies angemessen und geboten erscheint.

SCHLICHTUNGSSPRUCH

In bestimmten Fällen kann die Ombudsperson auch einen sogenannten Schlichtungsspruch erlassen. Der Schlichtungsspruch ist eine besondere Form des Schlichtungsvorschlages. Dieser entfaltet **Bindungswirkung für den Antragsgegner**.

Auch hier unterbreitet die Ombudsperson zunächst einen Schlichtungsvorschlag. Wenn der Antragsteller den Vorschlag annimmt, ist die Entscheidung der Ombudsperson für den Antragsgegner bindend, ohne dass es noch auf eine Annahme des Vorschlages durch den Antragsgegner ankommt.

Einen Schlichtungsspruch kann die Ombudsperson unter folgenden Voraussetzungen erlassen:

- Die Streitigkeit übersteigt nicht einen Gesamtwert von **10.000 Euro** und
- die Streitigkeit hat weder **Gesellschafterbeschlüsse** des Antragsgegners, noch **kaufmännische Entscheidungen**, insbesondere aus der Geschäftsführung des Antraggegners, noch die Klärung einer **grundsätzlichen Rechtsfrage**, noch ein **Musterverfahren** zum Gegenstand.

Der Streitwert richtet sich nach der von dem Antragsteller behaupteten Forderung in ihrer gesamten Höhe. Das gilt auch dann, wenn der Antragsteller die behauptete Forderung nicht in ihrer gesamten Höhe geltend macht. Bei unbezifferten Ansprüchen, die z. B. auf ein Tun oder Unterlassen gerichtet sind, legt die Ombudsperson den Wert des Schlichtungsantrages nach ihrem Ermessen fest.

Die Entscheidung, ob es sich um eine Frage von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung handelt, trifft die Ombudsperson.

ANGESCHLOSSENE UNTERNEHMEN

Zum 31. Dezember 2023 hatte der Verein Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen e.V. 32 Mitglieder, die sich am Verfahren beteiligen. Neben den Mitgliedsunternehmen hatten sich im Jahr 2023 weitere 378 Unternehmen dem Ombudsverfahren angeschlossen.

Die Liste mit den angeschlossenen Unternehmen finden Sie unter: www.ombudsstelle.com/ombudsverfahren/angeschlossene-unternehmen/

Dieser Tätigkeitsbericht entspricht den Vorgaben in § 20 Finanzschlichtungsstellenverordnung (FinSV) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Verbraucherstreitbeilegungs-Informationspflichtenverordnung (VSBInfoV) und richtet sich im Wesentlichen nach den Empfehlungen im Leitfaden des Bundesamts für Justiz vom 13. Dezember 2022.

A

Statistische Angaben zu den Anträgen auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens

I

ANZAHL DER EINGEGANGENEN ANTRÄGE

Die Ombudsstelle hat im Jahr 2023 insgesamt 31 Eingaben per Brief, Fax, E-Mail oder über das Online-Formular erhalten. Hiervon waren 16 Eingaben als Anträge auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens zu qualifizieren und 15 Eingaben als Anfragen. Bei den als Anfragen zu qualifizierenden Eingaben lag dem Begehren kein ausreichender Antrag iSv § 12 der Verfahrensordnung zugrunde und der Antragsteller holte die Beibringung der Unterlagen nicht nach. Überwiegend lag dies daran, dass es sich um kein angeschlossenes Unternehmen bei diesen Anfragen handelte. In einigen Fällen suchten die Anfragenden Rechtsrat oder wollten sich allgemein über die Möglichkeit und den Ablauf eines Schlichtungsverfahrens bei der Ombudsstelle informieren. Telefonische Anfragen werden statistisch nicht erfasst.

Streitgegenstände

Die 16 Anträge auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens waren vielgestaltig und verteilten sich auf folgende Streitgegenstände:

- Zwei Anträge richteten sich gegen behauptete Fehler bei Ausschüttungen oder Abrechnungen (z. B. fehlerhafte Umrechnung von USD in EUR).
- In drei Fällen beehrten die Antragsteller Schadensersatz (u. a. wegen des Vorbringens verzögerter Anteilsumschreibungen oder finanzieller Verluste).
- Mit sieben Anträgen wollten die Antragsteller eine Beteiligung kündigen oder beenden (z. B. vorzeitige Beendigung, Beendigung der vererbten Beteiligung).
- Drei Antragsteller beehrten Auskunft (Aufschlüsselung des Ergebnisses, Auskunft über den Nachlass, Auskunft über Mitgesellschafter).
- In einem Fall beehrte der Antragsteller eine Umschreibung seiner Beteiligung.

Erläuterung

Wie in den Jahren zuvor hat sich der Trend rückläufiger Verbraucherbeschwerden fortgesetzt. Wurden im Jahr 2020 und 2021 jeweils 51 Eingaben verzeichnet, sank die Zahl 2022 auf 41 Eingaben und im gegenwärtigen Berichtsjahr auf 31 Eingaben.

II ANZAHL DER ABSCHLIESSEND BEARBEITETEN ANTRÄGE

Im Jahr 2022 hat die Ombudsstelle 12 Verfahren und 15 Anfragen abschließend bearbeitet. 4 Fälle aus dem Berichtsjahr sind offengeblieben und werden im Jahr 2024 weiterbearbeitet.

III ANZAHL DER VERFAHREN, IN DENEN DIE PARTEIEN SICH GEEINIGT HABEN

In drei Verfahren konnte eine Erledigung aufgrund Erfüllung des jeweiligen Auskunftsbegehrens vor Erlass einer Entscheidung erzielt werden.

In einem weiteren Verfahren wurde der Schlichtungsvorschlag von den Parteien, die dadurch eine Einigung erzielen konnten, angenommen.

IV ANZAHL DER ERFOLGLOS GEBLIEBENEN VERFAHREN

Im Berichtsjahr wurden in 7 Verfahren die von den Ombudspersonen unterbreiteten Schlichtungsvorschläge oder Schlichtungssprüche von den Parteien nicht angenommen. Überwiegend lagen hier Schlichtungsvorschläge zugrunde, bei welchen die Anträge der Antragsteller abgelehnt wurden und die Schlichtungsvorschläge von den Antragstellern nicht angenommen worden sind.

V ZURÜCKGENOMMENE ANTRÄGE/ ABGEBROCHENE VERFAHREN

In einem Fall wurde das Verfahren abgebrochen, da es vom Antragsteller nicht weiterbetrieben wurde.

VI DURCHSCHNITTLICHE DAUER DER VERFAHREN

1. Zeitraum zwischen Eingang der vollständigen Beschwerdeakte und Übermittlung des Schlichtungsvorschlags

Im Berichtsjahr 2023 wurden 9 Schlichtungsvorschläge bzw. Schlichtungssprüche unterbreitet. Die Verfahrensdauer ab Eingang der vollständigen Beschwerdeakte bis zur Übermittlung des Schlichtungsvorschlags waren sehr unterschiedlich. So betrug dieser Zeitraum jeweils 9, 9, 10, 16, 17, 24, 27, 40, 42 Tage für die Prüfung der Akte und die Übermittlung des Schlichtungsvorschlags. Unter diesem Vorbehalt steht die Aussagekraft bezüglich der Durchschnittsdauer von 21,5 Tagen.

2. Zeitraum zwischen Antragseingang und endgültigem Abschluss des Verfahrens

Durchschnittlich dauerte ein Verfahren vom Antragseingang bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens 136 (90, 96, 119, 132, 140, 149, 175, 191) Tage bei der Ombudsstelle. Ein Verfahren ist noch offen geblieben. Dabei wurde die durchschnittliche Dauer aller im Berichtszeitraum abschließend bearbeiteten Verfahren eingerechnet. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Fälle zum Teil mit einer umfangreichen Vorkorrespondenz verbunden waren.

VII ANZAHL DER FÄLLE, IN DENEN SICH DIE PARTEIEN AN DAS ERGEBNIS DES VERFAHRENS GEHALTEN HABEN

Die Schlichtungsstelle erfragt nach Abschluss der Schlichtungsverfahren in der Regel nicht, ob sich die Parteien an das Ergebnis des Verfahrens gehalten haben.

VIII ANZAHL DER GRENZÜBER- SCHREITENDEN ANTRÄGE

Es gab im Berichtsjahr einen Antrag mit grenzüberschreitendem Bezug.

B

Angaben zu Problemstellungen, die systematisch bedingt sind oder signifikant häufig auftreten und Anlass für Anträge auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens waren

Im Berichtsjahr konnten keine systematisch bedingten Problemstellungen festgestellt werden.

C

Hinweise auf etwaige strukturelle Hindernisse für die Beilegung von Streitigkeiten

Etwaige strukturelle Hindernisse für die Beilegung von Streitigkeiten konnten nicht beobachtet werden.

D

Angaben zur Zusammenarbeit mit anderen Verbraucherschlichtungsstellen in Netzwerken zur Beilegung grenzübergreifender Streitigkeiten

Die Ombudsstelle für Sachwerte und Investmentvermögen ist Mitglied bei FIN-NET, einem Netzwerk nationaler Organisationen auf europäischer Ebene für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherbeschwerden im Finanzdienstleistungsbereich. Im Berichtsjahr wurde am 16.11.2023 ein Plenary-Meeting in Brüssel abgehalten, an welchem die Ombudsstelle teilnahm.

Des Weiteren findet in der Regel auf nationaler Ebene ein steter und reger Austausch mit den weiteren Verbraucherschlichtungsstellen im Finanzbereich statt. So nahmen Vertreter der Ombudsstelle u. a. am branchenübergreifenden Treffen der Schlichtungsstellen am 23.11.2023 teil. Im März 2023 nahm die Ombudsstelle an dem vom Bundesministerium für Justiz jährlich ausgerichteten Erfahrungsaustausch teil.

Erhebungsbogen für die statistischen Angaben gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 VSBInfoV – für Tätigkeits- und Evaluationsberichte nach §§ 20, 21 FinSV –

	ANZAHL
ANZAHL DER EINGEGANGENEN ANTRÄGE (INSGESAMT)	16
davon	
Auskunft	3
Fehler bei Ausschüttungen	2
Schadensersatz	3
Kündigung oder Beendigung der Beteiligung	7
Übertragung der Beteiligung	1

ANZAHL DER ABSCHLIESSEND BEARBEITETEN ANTRÄGE (INSGESAMT)	12
--	-----------

ANZAHL DER NACH § 6 ABS. 1 UND 2 FINSV ABGELEHNTEN ANTRÄGE (INSGESAMT), BEZOGEN AUF DIE IM BERICHTSJAHR ABSCHLIESSEND BEARBEITETEN ANTRÄGE	
davon	
1.	es wurde kein ausreichender Antrag gestellt,
2.	die Verbraucherschlichtungsstelle ist für die Streitigkeit nicht zuständig (insgesamt), davon Anträge, die nach § 24 an die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle oder eine andere Streitbeilegungsstelle abgegeben/weitergeleitet wurden
3.	wegen derselben Streitigkeit wurde bereits ein Schlichtungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle durchgeführt oder ist bei einer solchen anhängig,
4.	bei Streitigkeiten über den Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrages nach dem Zahlungskontengesetz ist bereits ein Verwaltungsverfahren nach den §§ 48 – 50 des Zahlungskontengesetzes zur Durchsetzung des Anspruches anhängig oder es ist in einem solchen Verfahren unanfechtbar über den Anspruch entschieden worden,
5.	wegen der Streitigkeit ist ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt worden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien,
6.	die Streitigkeit ist bereits bei Gericht anhängig oder ein Gericht hat durch Sachurteil über die Streitigkeit entschieden,
7.	die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse, die Gegenstand der Streitigkeit sind, wurden zu einer Verbandsklage im Verbandsklageregister angemeldet und die Klage ist noch rechtshängig,
8.	die Streitigkeit wurde durch Vergleich oder in anderer Weise beigelegt, davon Anerkenntnis oder Erfüllung durch Antragsgegner (auch wenn letztendlich eine Ablehnung nicht erfolgt ist)
9.	der Anspruch, der Gegenstand der Streitigkeit ist, ist verjährt und der Antragsgegner hat die Einrede der Verjährung erhoben,
10.	eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Schlichtung der Streitigkeit erheblich ist, ist nicht geklärt,
11.	Tatsachen, die für den Inhalt eines Schlichtungsvorschlages entscheidend sind, bleiben im Schlichtungsverfahren streitig, weil der Sachverhalt von der Schlichtungsstelle nicht geklärt werden kann.

ANZAHL DER VERFAHREN, IN DENEN DIE PARTEIEN SICH GEEINIGT HABEN		ANZAHL
		4
davon		
1.	Anzahl der Verfahren, in denen die Parteien einen Vergleichs- oder Schlichtungsvorschlag angenommen haben	1
2.	<i>optional:</i> Anerkenntnis oder Erfüllung durch den Antragsgegner und Antrag wurde deswegen nicht wegen § 6 Abs. 1 Nr. 7 FinSV abgelehnt	3
3.	<i>optional:</i> Sonstige Einigung der Parteien vor Ergehen eines Schlichtungsvorschlags, z. B. durch Vergleich o. Ä.	

ANZAHL DER ERFOLGLOS GEBLIEBENEN VERFAHREN (INSGESAMT), BEZOGEN AUF DIE IM BERICHTSJAHR ABSCHLIESSEND BEARBEITETEN ANTRÄGE		ANZAHL
		8
davon		
1.	die Parteien haben den Vergleichs- oder Schlichtungsvorschlag nicht angenommen	7
2.	der Antragsteller hat seinen Antrag zurückgenommen (§ 7 Abs. 2 FinSV)	1

DURCHSCHNITTLICHE DAUER DER VERFAHREN		
1.	Zeitraum zwischen Eingang der vollständigen Beschwerdeakte und Übermittlung des Schlichtungsvorschlags (§ 9 Abs. 1 FinSV)	21,5
2.	Zeitraum zwischen Antragseingang und endgültigem Abschluss des Verfahrens (Mitteilung nach § 9 Abs. 3 S. 5 FinSV)	136

ANZAHL DER FÄLLE, IN DENEN SICH DIE PARTEIEN AN DAS ERGEBNIS DES VERFAHRENS GEHALTEN HABEN (SO FERN BEKANNT), BEZOGEN AUF ALLE FÄLLE EINER EINIGUNG		

ANZAHL DER FÄLLE, IN DENEN SICH DIE PARTEIEN NICHT AN DAS ERGEBNIS DES VERFAHRENS GEHALTEN HABEN (SO FERN BEKANNT)		

ANZAHL DER GRENZÜBERGREIFENDEN STREITIGKEITEN (SO FERN BEKANNT), BEZOGEN AUF DIE IM BERICHTSJAHR EINGEGANGENEN ANTRÄGE		
		1

**Bei Fragen zu diesem Tätigkeitsbericht
oder allgemein zur Arbeit der Ombudsstelle
für Sachwerte und Investmentvermögen ist
die Geschäftsstelle unter:**

info@ombudsstelle.com oder zu den
Telefonsprechzeiten Montag bis Freitag von 9 bis 15 Uhr
unter +49 (0)30 257 616 90 zu erreichen.

Dort kann der Tätigkeitsbericht auch in Textform
angefordert werden.



OMBUDSSTELLE FÜR SACHWERTE
UND INVESTMENTVERMÖGEN
POSTFACH 61 02 69
10924 BERLIN

T +49 30 257 616 90 | F +49 30 257 616 91
INFO@OMBUDSSTELLE.COM

WWW.OMBUDSSTELLE.COM